

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Festhalle Flacht

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 27.03.2017, zuletzt geändert am 26.02.2018, die Neufassung der folgenden Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle in Flacht beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Festhalle Flacht ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach im Sinne des § 10 Abs. 2 – 4 GemO und dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.
- (2) Sportveranstaltungen dürfen in der Festhalle nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden.
- (3) Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Festhalle auf Antrag den örtlichen Schulen, Kirchengemeinden, eingetragenen Vereinen sowie in Ausnahmefällen Privatpersonen für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Vermietung an Unternehmen sowie die Vermietung an Personen und Organisationen von außerhalb der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 Aufsicht & Verwaltung

Die Festhalle wird vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen dem Sachgebiet Liegenschaften. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des vom Sachgebiet Liegenschaften beauftragten Hausmeisters. Der Hausmeister hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Anträge auf Benutzung der Festhalle sollen mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Benutzungstermin beim Bürgerbüro des Hauptamtes der Gemeinde Weissach schriftlich unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsformulars gestellt werden. Dabei ist der Tag, die Dauer und Art der

Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume müssen im Antrag besonders erwähnt sein und bedürfen der besonderen Zustimmung. Auf genehmigte Dauerbelegungen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben die im Veranstaltungskalender der Gemeinde eingetragenen Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen Vorrang. Ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend, wobei in einem solchen Fall Anträge von örtlichen Veranstaltern Vorrang genießen.
- (3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Weissach als Eigentümerin der Halle und dem Veranstalter ist privatrechtlich.
- (3) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Benutzungsvertrages erklärt.
- (4) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,

- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Weissach zu befürchten ist,
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6 Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand, rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Besetzung der Halle

- (1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung aufgestellten Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind in der Halle ausgehängt. Diese können auch im Sachgebiet Liegenschaften eingesehen werden.
- (2) Um eine rasche Räumung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze nach Abs. 1 vorhanden sind. Stehplätze sind nur erlaubt, wenn dafür besondere Flächen im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind und nur bis zur genehmigten Gesamtzahl der Besucher.

§ 8 Pflichten & Aufgaben der Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.

- (2) Er hat einen oder mehrere verantwortliche Leiter zu bestellen. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn einer dieser Leiter anwesend ist. Dieser hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein.
- (3) Hält der Veranstalter oder die Gemeinde eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten eigenverantwortlich zu bestellen. Dasselbe gilt für eine Brandsicherheitswache. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu erforderlichen Brandsicherheitswachen sind einzuhalten.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (5) Soweit eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Betrieb einer Schank- und / oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
- (6) Eine Genehmigung zur Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
- (7) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (8) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung der unter Abs. 4 bis 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- (9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkplätze im Festhallenbereich hingewiesen werden, um eine Belästigung der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu vermeiden.
- (10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und eines evtl. Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und ihnen jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (11) Jeder Schaden an der Festhalle und den Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.
- (12) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen. Findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, sind auch die Tische und Stühle unmittelbar nach Ende der Veranstaltung in die Lagerräume zu verbringen.
- (13) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt hat der Veranstalter dem Hausmeister die benutzten Räume vollständig aufgeräumt und besenrein zu übergeben.
- (14) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang und die Notausgänge der Halle nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt werden.

§ 9 Rechte, Pflichten & Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Die Halle wird durch den Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten geöffnet und geschlossen.
- (2) Der Hausmeister übt in der Festhalle das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.
- (3) Die technischen Anlagen, wie bspw. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich nur vom Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten bedient. Ein evtl. von ihm Beauftragter wird vom Hausmeister in die Bedienung dieser Anlagen eingewiesen.
- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Festhallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus der Festhalle zu verweisen.
- (5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, sind Folge zu leisten.
- (6) Schäden, die dem Hausmeister nach § 8 Abs. 11 gemeldet werden, hat dieser, soweit er nicht selbst für deren Beseitigung sorgen kann, unverzüglich dem Sachgebiet Liegenschaften weiterzuleiten.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Festhalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Die Festhalle darf nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In der Festhalle, einschließlich ihrer Vor- und Nebenräume, herrscht absolutes Rauchverbot. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Saal wird frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt wesentlich ändern, so ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Festhalle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (4) Die Einrichtungen der Festhalle (bspw. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern ausschließlich innerhalb der Halle benutzt werden.
- (5) Die vom Veranstalter bestimmten Ordner sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der

gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Veranstaltungsteilnehmer zu regeln.

- (6) Die Bühne darf bei Veranstaltungen von Besuchern nicht benutzt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderes feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Festhalle nicht abgebrannt werden.
- (7) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Besondere Vorschriften bei der Bewirtschaftung der Festhalle

- (1) Bei Küchen- und Thekenbewirtschaftung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch einwandfrei zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine ausreichende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Vormittag.
- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenes Geschirr.
- (3) Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (4) Eine Bewirtschaftung der Halle ist nur bei gleichzeitiger Bestuhlung und Betischung zulässig.

§ 12 Dekorationen

- (1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters angebracht werden. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.
- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken, usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln usw. sind untersagt.

- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihrer Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.
- (5) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (7) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Der Antrag muss mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 13 Verlust von Gegenständen & Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr oder ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Festhallen abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Haftung & Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt in der Festhalle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und

deren Bediensteten bzw. Beauftragten. Die Gemeinde Weissach kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche, vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Die Gemeinde kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter, oder, wenn die Gemeinde es verlangt, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 15 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Abs. 1 zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vgl. § 16) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Festhalle einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Festsetzungen in den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Festhalle selbst oder an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Festhalle ist eine Kautionsleistung i.H.v. 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautionsleistung muss mindestens drei Tage vor der Übergabe auf dem Gemeindekonto bei der Kreissparkasse Böblingen, IBAN DE2660350130000516362 eingegangen sein. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen. Die Kautionsleistung wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kautionsleistung ist möglich.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist mit Bekanntgabe des Bescheids der Gemeinde zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats an die Gemeindekasse Weissach zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach dem KAG erhoben.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts (Gebühr) nach § 16 ist verpflichtet:
 - a) der Träger der Veranstaltung,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 21.03.2016 außer Kraft.

Weissach, den 27.03.2017

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle Flacht vom 27.03.2017

Gebührenverzeichnis für die Festhalle Flacht	
1. Benutzungsentgelte	
1.1 für eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Weissach haben für die Benutzung der Halle einschließlich Küchenbenutzung (pro Veranstaltungstag)	125,00 €
1.2 für Förderveranstaltungen für kommunale, örtliche Einrichtungen für die Benutzung der Halle einschließlich Küchenbenutzung (pro Veranstaltungstag)	125,00 €
1.3 für Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weissach haben für die Benutzung der Halle einschließlich Küchenbenutzung (pro Veranstaltungstag)	175,00 €
1.4 für auswärtige Mieter nach § 1 Abs. 3 im Sonderfall	350,00 €
2. Nebenkosten	
2.1 Nebenkosten- und Reinigungspauschale (ohne Strom)	80,00 €
2.2 Stromverbrauch	nach Verbrauch
3. Sonstiges	
3.1 Erste Besichtigung mit dem Hausmeister	kostenfrei
3.2 weitere Vorabtermine mit dem Hausmeister (pro Stunde)	nach Aufwand *
3.3 Auf- und Abbau durch Gemeindepersonal (pro Stunde)	nach Aufwand*

* entsprechend des Stundensatzes der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen

Weissach, den 27.03.2017

Daniel Töpfer
Bürgermeister